

Die Kongress-Resolution

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **51 (1959)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ist in der Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen.
3. Das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken sowie das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten sind in der Weise zu ändern, daß spätestens im Jahre 1962 die normale wöchentliche Arbeitszeit um mindestens 4 Stunden verkürzt wird. Innert der gleichen Frist ist die Arbeitszeit im Handel und im Gewerbe gesetzlich zu regeln. Dabei darf für technische Angestellte und kaufmännisches Büropersonal die wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden nicht überschreiten.

Nach Verwirklichung der Bestimmungen von Absatz 3 durch die Bundesgesetzgebung fällt dieser dahin.

Rückzugsklausel

Die Initianten ermächtigen die nachgenannten Unterzeichneten, das Volksbegehren zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung oder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die Kongreß-Resolution

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat an seinem außerordentlichen Kongreß vom 5. Juli 1959 nach eingehender Diskussion beschlossen, die «Erklärung der Spitzenverbände der Arbeitgeber zur Frage der Arbeitszeit» abzulehnen. Gleichzeitig hat er sich dafür entschieden, gemeinsam mit der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände eine eigene Initiative zu lancieren, um den gebotenen Fortschritt der Arbeitszeitverkürzung in der Richtung auf die 44-Stunden-Woche in Industrie, Handel und Gewerbe sowie in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen herbeizuführen.

In seiner Resolution vom 14. Mai 1955 sprach sich der Ausschuß des Gewerkschaftsbundes für die stufenweise Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich auf dem Wege des Vertrages aus. So wenig damit eine Ablehnung jeder gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung ausgesprochen werden sollte, bedeutet auch der Entschluß des außerordentlichen Kongresses in keiner Weise eine Abkehr von der bewährten, durch die bisherigen Erfolge auf dem Vertragsweg gerechtfertigten Auffassung. Der Gewerkschaftsbund wird weiterhin der vertraglichen Arbeitszeitverkürzung die größte Aufmerksamkeit schenken, ist es doch für die Privatarbeiterschaft nur durch den Gesamtarbeitsvertrag möglich, den Lohnausgleich für die verkürzte Arbeitszeit zu verwirklichen. Der Text seiner Initiative nimmt auf diesen Umstand auch Rücksicht, indem die gesetzliche Arbeitszeitverkürzung in genügender zeitlicher Staffelung eingeführt werden kann.

Die Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber, als deren Ergebnis die genannte «Erklärung» zu betrachten ist, gingen vom Bestreben aus, eine Verständigung über die Arbeits- und Ruhezeit im neuen, in Vorbereitung stehenden eidgenössischen Arbeitsgesetz herbeizuführen. Gleichzeitig sollte abgeklärt werden, wie weit die Arbeitgeber bereit wären, den Gewerkschaften auf dem Gebiete der vertraglichen Arbeitszeitverkürzung, insbesondere in der Frage der 44-Stunden-Woche, in den nächsten Jahren entgegenzukommen.

Der Kongreß muß feststellen, daß die von den Arbeitgebern für das neue Arbeitsgesetz vorgeschlagenen Bestimmungen der seitherigen und voraussichtlich weiteren Entwicklung der Arbeitszeitverkürzung nicht genügend Rechnung

tragen, zu viele Einschränkungen und Ausnahmen vorsehen und daher als Ganzes unbefriedigend sind. Auch ist das Angebot der Arbeitgeber für die weitere vertragliche Verkürzung der Arbeitszeit, das verklausuliert die 45-Stunden-Woche bis spätestens Ende 1961 in Aussicht stellt, an so viele Bedingungen geknüpft, daß es für den Gewerkschaftsbund unannehmbar ist. Besonders unbefriedigend sind die Vorschläge, die die Arbeitszeit in Handel und Gewerbe betreffen.

Der Kongreß hätte es begrüßt, wenn der Versuch zu einer Verständigung über die Arbeitszeit auf der Ebene der Spitzenverbände erfolgreich gewesen wäre. Er bedauert es außerordentlich, daß kein besseres Ergebnis erzielt werden konnte. Die Ablehnung der «Erklärung» bedeutet aber in keiner Weise eine Absage oder Beeinträchtigung des Vertragsgedankens. Der Kongreß ist sich wohl bewußt, welche großen Vorteile es für eine gedeihliche wirtschaftliche und soziale Entwicklung hat, wenn Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sich in direkten, auf dem Boden der Gleichberechtigung stehenden Verhandlungen über wichtige Fragen verständigen können. Die Gewerkschaften sind daher bereit, auch in Zukunft alle Bemühungen, die diesem Ziele dienen, zu unterstützen.

Die Initiative des Gewerkschaftsbundes zeigt einen gangbaren Weg zur gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit und Einführung der 44-Stunden-Woche; dabei nimmt sie auf die Lage und Bedürfnisse der verschiedenen Wirtschaftszweige gebührend Rücksicht. Gleichzeitig dient sie den Interessen der Arbeitnehmer vor allem in der Frage des Lohnausgleiches. Der Kongreß fordert die Arbeitnehmer in Stadt und Land, in Industrie, Handel und Gewerbe sowie in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben auf, die Initiative zu unterzeichnen und alles zu tun, um die Arbeitszeitverkürzung auf vertraglichem und gesetzlichem Wege weiterhin zu fördern.

Das Telegramm an General De Gaulle

General Charles de Gaulle
Präsident der französischen Republik
Paris Elysée

Der außerordentliche Kongreß des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes vom 5. Juli in Bern ist tief beunruhigt über die Erfolglosigkeit aller Bemühungen des Internationalen Bundes Freier Gewerkschaften für die Freilassung des am 13. Januar 1959 durch ein Militärtribunal von der Anklage auf Gefährdung der Staatssicherheit freigesprochenen Generalsekretärs des Algerischen Gewerkschaftsbundes, *Aissat Idir*, und durch die Nachrichten über dessen Gesundheitszustand. Der Kongreß appelliert im Namen der Menschlichkeit an Sie, Herr Präsident, der Menschenwürde und dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen und die Freilassung *Aissat Idirs* zu veranlassen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist bereit, sich beim Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Asylgewährung an *Aissat Idir* einzusetzen.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Nationalrat *Hermann Leuenberger*, Präsident
Giacomo Bernasconi, Sekretär